

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes
in Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Im Rahmen der international anerkannten Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sowie der europäischen und nationalen Klimaschutzziele soll mit diesem Gesetz ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden. Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und die Regelung notwendiger Umsetzungsinstrumente erhält der Klimaschutz in Baden-Württemberg eine konkretisierende gesetzliche Grundlage und bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Klimaschutzgesetzes (KSG BW) ist die Vorgabe eines Treibhausgasemissionsminderungsziels für Baden-Württemberg. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Das Klimaschutzziel wird ergänzt durch einen allgemeinen Klimaschutzgrundsatz. Beide Regelungen beinhalten eine landesgesetzliche Konkretisierung des Klimaschutzbelangs, die beim Vollzug von klimarelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen ist, soweit es sich beim jeweiligen Fachentscheidungsrecht nicht um abschließendes Bundesrecht handelt. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist insbesondere die Verabschiedung eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) durch die Landesregierung vorgesehen, das die Klimaschutzziele mit Sektorzielen, Handlungsfeldzielen sowie Strategien und Maßnahmen hinterlegt. Das IEKK dient insbesondere als Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung bei der Erreichung der Klimaschutzziele. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich so-

wie die allgemeine Verpflichtung für jedermann, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, sind weitere Elemente des Gesetzes. Monitoring und Klimaschutzbeirat begleiten die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen sowie das Erreichen der Klimaschutzziele.

Mit den Änderungen in § 11 Landesplanungsgesetz wird die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele konkretisiert. Neben der Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach dem Raumordnungsgesetz mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes werden Regelungen zu möglichen Festlegungen und zur Begründung der Regionalpläne in Bezug auf klimarelevante Festlegungen getroffen.

C. Alternativen

Angesichts der weitreichenden Veränderungen, die in allen Lebensbereichen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, die effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien, ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Klimaschutz auf Basis verbindlicher Klimaschutzziele notwendig, um die erforderliche Kontinuität sowie die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Verbindlichkeit von Klimaschutzziele eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Unmittelbare Kosten durch das Klimaschutzgesetz entstehen für das Land insbesondere durch die Umsetzung des Ziels der klimaneutralen Landesverwaltung auf Grund der hierfür erforderlichen Investitionen für energetische Maßnahmen in Landesliegenschaften sowie durch den Vollzug des § 11 Absatz 4 KSG. Die Kosten für die Umsetzung der allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im jeweiligen Organisationsbereich können nicht beziffert werden, mit Ausnahme der Maßnahmen in Landesliegenschaften im Organisationsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. Über das Ob, Wann und Wie entscheidet im Einzelfall der Träger selbst. Die Kosten für die Erstellung der geforderten Umsetzungskonzepte umfassen sächliche Mittel.

Für die Wirtschaft und Private entstehen durch das Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes unmittelbar keine konkreten Kosten. Diese können jedoch im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wie sie auf der Grundlage des IEKK umgesetzt werden. Die mit den weiteren Maßnahmen konkret verbundenen Kostenbelastungen aber auch der damit verbundene wirtschaftliche Nutzen können erst im Rahmen der jeweiligen konkreten Umsetzungsentscheidung genauer beziffert werden. Im Rahmen der Arbeiten zum Klimaschutzgesetz wurden volkswirtschaftliche Kosten- und Nutzeffekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaschutzziele (Energieszenario Baden-Württemberg 2050) entstehen, näher untersucht und abgeschätzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungen ganz wesentlich von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes bestimmt werden, an welche die Landesziele und Maßnahmen anknüpfen. Diese Wirkungszusammenhänge sind bei der Kosten-Nutzen-Betrachtung zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Klimaschutzziele leisten einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Zugleich berücksichtigen sie die Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung sowie die besonderen Gegebenheiten in Baden-Württemberg. Die Verwirklichung der Klimaschutzziele ist mit strukturellen Veränderungen in allen

Lebensbereichen verbunden, die insbesondere mit ökonomischen Auswirkungen einhergehen. Auf Basis eines Fachgutachtens wurden erste ökonomische Trends untersucht. Die darin aufgezeigten möglichen Entwicklungen können mit Blick auf die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen im Grundsatz als verhältnismäßig bewertet werden. Sie dienen dem Klimaschutz und zugleich einer nachhaltigen Energieversorgung für Baden-Württemberg und bilden damit eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige Entwicklung im Land insgesamt. Im Rahmen der Verabschiedung des IEKK können diese Trends anhand der vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen genauer analysiert und insbesondere mit Hilfe der im weiteren Verfahren vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung weiter austariert werden.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 7. Mai 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Artikel 1

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.
- (2) Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für Baden-Württemberg formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Baden-Württemberg entstehen.
- (2) Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermö-

gensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und

2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Nummer 1 allein oder mehrere Personen nach Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

§ 4

Klimaschutzziele

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent verringert werden im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(2) Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Die Landesregierung verabschiedet hierzu nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen ein Konzept.

§ 5

Klimaschutzgrundsatz

Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt.

§ 6

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) Die Landesregierung beschließt nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen ein integriertes Energie-

und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 benennt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals 2013 beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 fortgeschrieben werden.

(2) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept enthält insbesondere folgende Elemente:

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),
2. Ziele für Handlungsbereiche zur Erreichung der Sektorziele, insbesondere Ziele zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient als Entscheidungsgrundlage der Landesregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

§ 7

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien. Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Landesverwaltung im Sinne von Satz 2 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Landesregierung ein Konzept, das die Hochschulen sowie Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen. Ausgeschlossen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung weitere Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts nach Satz 2 ausnehmen. Die weitgehende Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie

sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(3) Die Landesregierung legt dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 vor. Der Gesamtbericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung. Das Land wird sie hierbei unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden.

(5) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. § 3 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

§ 8

Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien beitragen.

(2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

§ 9

Monitoring

(1) Das Erreichen der Ziele nach § 4 sowie nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 werden durch ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. Die Monitoringberichte bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sowie der Anpassungsstrategie nach § 4 Absatz 2.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab 2014, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel,
 - b) Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie
 - c) Kurzbewertung der Ergebnisse;
2. eine zusammenfassende Berichterstattung alle drei Jahre, beginnend ab 2016 insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) den unter Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Punkten,
 - b) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
 - c) wesentliche Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg sowie Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen,
 - d) Bewertung der Ergebnisse sowie
 - e) Vorschläge zur Weiterentwicklung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 Nummer 2 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet.

§ 10

Beirat für Klimaschutz

Die Landesregierung bildet einen Beirat für Klimaschutz, der sie bei der Umsetzung der Klimaschutzziele berät und auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen entwickelt. Der Beirat besteht aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft. Die Landesregierung kann die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz auch auf einen bereits bestehenden Beirat übertragen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird beim Umweltministerium eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet. Diese ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes nach § 6 sowie des Konzeptes nach § 7 Absatz 2 und die Koordinierung der Berichte nach § 7 Absatz 3 und § 9.

(2) Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach § 9 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Ministerien. Diese legen auf Basis einer einheitlichen Struktur ihre Berichte der Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium spätestens zum 1. November vor. Nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz beim Umweltministerium dem Beirat für Klimaschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen.

(4) Die unteren Verwaltungsbehörden und unteren Baurechtsbehörden sollen bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium beteiligen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anlagen:

- a) Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,
- b) Errichtung einer Wasserkraftanlage ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 50 Kilowatt,
- c) Errichtung einer nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Biogasanlage,
- d) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 500 Kilowatt,
- e) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur thermischen Solarnutzung mit einer Kollektorfläche von mindestens 1000 m².

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

§ 11 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen.“

b) In dem neuen Satz 3 des Absatzes 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Regionalplan“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen,“

d) Absatz 3 Satz 2 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung.“

e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „sowie des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg“ eingefügt.

f) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „und 11“ durch die Angabe „, 11 und 12“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die klimaschutzbezogenen Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 und 12 sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 § 7 Absatz 5, der zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Begründung

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeiner Teil
 - I. Zielsetzung
 - II. Gesetzgebungskompetenz des Landes
 - III. Inhalt
 - IV. Alternativen und Erforderlichkeitsprüfung
 - V. Kosten für die öffentlichen Haushalte
 - VI. Kosten und ökonomische Wirkungen für die Wirtschaft und Private
 - VII. Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung
- B. Einzelbegründung
 - Zu Artikel 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
 - Zu Artikel 2 Änderung des Landesplanungsgesetzes
 - Zu Artikel 3 Inkrafttreten
- C. Ergebnisse der Anhörung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Im Rahmen der international anerkannten Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie der europäischen und nationalen Klimaschutzziele, soll mit diesem Gesetz ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Baden-Württemberg geleistet und zugleich die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessert werden. Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und die Regelung notwendiger Umsetzungsinstrumente erhält der Klimaschutz in Baden-Württemberg eine konkretisierende gesetzliche Grundlage und bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz sieht das Grundgesetz nicht vor. Auf Grund seines Querschnittcharakters haben beim Klimaschutz sowohl der Bund als auch die Länder Gesetzgebungsbefugnisse. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich als konkurrierende im Wesentlichen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung), die der Länder aus Artikel 70 Absatz 1 GG. Maßstab für die kompetenzrechtliche Qualifikation einer Regelung ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende Hauptzweck des Gesetzes. Hauptzweck des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Kernelement ist dabei, die Festlegung verbindlicher Treibhausgasemissionsminderungsziele. Daneben werden Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele geregelt.

Dem Landesgesetzgeber steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen. So zum Beispiel das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das für den Neubaubereich eine abschließende Regelung enthält, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), das ebenfalls eine abschließende Regelung enthält.

Verbindliche Treibhausgasemissionsminderungsziele wurden außerhalb des Emissionshandels bislang nicht abschließend gesetzlich normiert. Vielmehr hat die Bundesregierung Ziele zur Treibhausgaseminderung in Form von Kabinettsbeschlüssen festgelegt. Nach Angaben der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/6819 vom 22. August 2011 beabsichtigt sie derzeit nicht, ein Klimaschutzgesetz vorzulegen.

Soweit bundesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen zu Treibhausgasemissionsminderungspflichten enthalten, erzeugen diese eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Dies wurde bei der Festlegung des Treibhausgasemissionsminderungsziels in § 4 Absatz 1 entsprechend berücksichtigt.¹

Der Auftrag an die Bildungsträger in Artikel 1 § 8 Absatz 2 stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bildungsbereich (Artikel 70 Absatz 1 GG).

Die Kompetenz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Form von ergänzendem Landesrecht zum Raumordnungsgesetz des Bundes stützt sich auf die

¹ Vgl. Begründung zu § 4 Absatz 1.

konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 des Grundgesetzes.

III. Inhalt

Artikel 1 (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg)

Wesentlicher Inhalt des Klimaschutzgesetzes ist die Vorgabe eines Treibhausgasemissionsminderungsziels für Baden-Württemberg. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Das Klimaschutzziel wird ergänzt durch einen allgemeinen Klimaschutzgrundsatz. Beide Regelungen beinhalten eine landesgesetzliche Konkretisierung des Klimaschutzbelangs, die beim Vollzug von klimarelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen ist, soweit es sich beim jeweiligen Fachentscheidungsrecht nicht um abschließendes Bundesrecht handelt. Um die Klimaschutzziele zu erreichen ist insbesondere die Verabschiedung eines integriertes Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) durch die Landesregierung vorgesehen, das die Klimaschutzziele mit Sektorzielen, Handlungsfeldzielen sowie Strategien und Maßnahmen hinterlegt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient insbesondere als Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung bei der Erreichung der Klimaschutzziele. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich sowie die allgemeine Verpflichtung für jedermann, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, sind weitere Elemente des Gesetzes. Monitoring und Klimaschutzbeirat begleiten die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen sowie das Erreichen der Klimaschutzziele.

Artikel 2 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Mit den Änderungen in § 11 Landesplanungsgesetz wird die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele konkretisiert. Neben der Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach dem Raumordnungsgesetz mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes werden Regelungen zu möglichen Festlegungen und zur Begründung der Regionalpläne in Bezug auf klimarelevante Festlegungen getroffen.

IV. Alternativen und Erforderlichkeitsprüfung

1. Klimawandel weltweit:

Die Wetteraufzeichnungen zeigen, dass sich das Klima in den letzten 100 Jahren erwärmt hat. Die weltweite Durchschnittstemperatur ist von 1900 bis 2005 um circa 0,7°C angestiegen – 0,6°C davon allein in den letzten 50 Jahren. Bereits 1988 wurde der Weltklimarat (IPCC = Intergovernmental Panel on Climate Change) von den Vereinten Nationen und der Welt-Meteorologie-Organisation ins Leben gerufen, um den drohenden Klimawandel zu untersuchen. Die Ergebnisse werden regelmäßig in Sachstandsberichten veröffentlicht. Der Vierte Sachstandsbericht ist im Jahr 2007 erschienen. Laut IPCC-Bericht haben die weltweiten Treibhausgasemissionen seit der Industrialisierung zugenommen. Durch die Verbrennung fossiler Energieträger (Kohle, Öl und Gas) ist der Anteil von CO₂ in der Atmosphäre stark angestiegen. Vor der Industrialisierung lag der Anteil von CO₂ in der Atmosphäre konstant bei etwa 280 ppm (parts per million), heute liegt dieser Wert bei knapp 400 ppm. Bis heute steigt der CO₂-Anteil in der Atmosphäre weiter an und damit auch die weltweite Durchschnittstemperatur. Der IPCC geht davon aus, dass im schlechtesten Fall die Erwärmung in Nordeuropa bis zu 6°C im Jahr 2100 betragen könnte.

Die Experten des IPCC führen den größten Teil des Temperaturanstiegs mit einer Wahrscheinlichkeit von über 90 Prozent auf menschliche Aktivitäten zurück. Als wichtigste Ursache gilt die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Freisetzung von Treibhausgasen.

2. Klimawandel in Baden-Württemberg:

Der Klimawandel ist nicht nur ein globales Problem. Seine Auswirkungen sind auch in Baden-Württemberg zu beobachten. Das Klima in Baden-Württemberg hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts spürbar verändert:

Die Durchschnittstemperatur in Baden-Württemberg ist in den letzten hundert Jahren um etwas mehr als 1 Grad Celsius von rund 8 Grad Celsius auf über 9 Grad Celsius gestiegen. Während die Sommertage (Tagesmaximum über 25 Grad Celsius) zugenommen haben, sind die Eistage (Tageshöchsttemperatur unter 0 Grad Celsius) deutlich seltener geworden. Es gibt einen Trend zu höheren Niederschlägen im Winter und zu trockeneren Sommern. Aktuelle Klimamodellen zufolge wird sich diese Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten fortsetzen und sogar verstärken. Dies wird Auswirkungen auf das Wetter, Pflanzen, Menschen und Tiere mit sich bringen.

3. Klimaschutzziele auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene:

Mit dem Kyoto-Protokoll aus dem Jahr 1997, das im Jahr 2005 in Kraft getreten ist, haben sich die Industrieländer verpflichtet, für den Zeitraum 2008 bis 2012 ihre Treibhausgasemissionen um 5,2 Prozent gegenüber dem Emissionsniveau des Jahres 1990 zu reduzieren. 2012 endet die erste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls. Ein verbindliches Nachfolgeabkommen konnte bislang nicht vereinbart werden. Auf der Klimakonferenz in Cancún 2010 wurde erstmals offiziell die 2-Grad Obergrenze für die Erderwärmung (bezogen auf das vorindustrielle Niveau) anerkannt. Nach den Berechnungen des Weltklimarates bedarf es hierfür einer Reduktion der Treibhausgasemissionen seitens der Industrieländer um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990. Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Emissionen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und dieses Ziel auf 30 Prozent anzuheben, wenn andere Industriestaaten vergleichbare Anstrengungen unternehmen und Entwicklungsländer angemessen beitragen. Diese Zielsetzung wurde durch die Entscheidung Nummer 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009 S. 136) in Minderungsbeiträge für die einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt. Dies betrifft Treibhausgasemissionen, die nicht dem Emissionshandel unterfallen. Demnach muss Deutschland bis 2020 seine Treibhausgasemissionen (außerhalb des Emissionshandels) um 14 Prozent reduzieren, bezogen auf den Stand von 2005.

Im August 2007 hat die Bundesregierung zur Umsetzung der europäischen Richtungsentscheidungen beim Klimaschutz ein integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP) beschlossen. In der Folge wurden 14 Gesetze und Verordnungen und sieben weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Programms beschlossen. Nach einschlägigen Untersuchungen werde mit diesen Maßnahmen eine CO₂-Minderung bis 2020 um ca. 30 bis 35 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 erreicht. Die Bundesregierung hat in ihrem aktuellen Energiekonzept vom 28. September 2010 folgende Klimaschutzziele beschlossen: Die klimaschädlichen Treibhausgase sollen gegenüber dem Basisjahr 1990 bis 2020 um 40 Prozent bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent sinken.

Der Anteil Baden-Württembergs an den weltweiten CO₂-Emissionen beträgt rund 0,3 Prozent. Mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wird für das Land

ein gesetzliches Treibhausgasemissionsminderungsziel festgelegt, das bei öffentlich-rechtlichen Entscheidungen mit Relevanz für den Klimaschutz ergänzend zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der das Erreichen der Klimaschutzziele sicherstellen soll. Angesichts der weitreichenden Veränderungen, die in allen Lebensbereichen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, die effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien, ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Klimaschutz auf Basis verbindlicher Klimaschutzziele notwendig, um die erforderliche Kontinuität sowie die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Verbindlichkeit von Klimaschutzziele eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

V. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Unmittelbare Kosten für den Landeshaushalt durch die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes entstehen durch die Erarbeitung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes, Umsetzung des Monitorings, Erstellung des Gesamtkonzeptes für die klimaneutrale Landesverwaltung sowie des Konzeptes für die Anpassungsstrategie Baden-Württemberg.

Das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung nach § 7 Absatz 2 erfordert zusätzliche Investitionen aus dem Landeshaushalt. Kostenfolgen im Bereich der Landesliegenschaften, welche den Großteil der Kosten für die klimaneutrale Landesverwaltung ausmachen, wurden durch die am 11. Dezember 2012 beschlossene Kabinettsvorlage des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften ausgewiesen. Die CO₂-Emissionen aus landeseigenen Liegenschaften sollen gegenüber dem Jahr 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent reduziert werden. Hierzu werden zur verstärkten energetischen Sanierung anteilig in den Haushaltsjahren 2013/2014 120 Millionen Euro bereitgestellt. Für die folgenden Jahre ab 2015 werden die zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen anteiligen Haushaltsmittel für die energetische Sanierung unter Berücksichtigung der Haushaltslage und dem zur Verfügung stehenden Baubudget eingeplant.

Durch die Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes im Vollzug entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten für die betroffenen Behörden. Hier geht es um eine inhaltliche Konkretisierung vorhandener Klimaschutzaufgaben, ohne dass zusätzliche Vollzugsaufgaben geschaffen werden. Die mit § 11 Absatz 4 Klimaschutzgesetz neu geschaffene Möglichkeit zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums in Verfahren zur Zulassung von Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit wird durch die bereits eingerichteten Kompetenzzentren Energie wahrgenommen. Diese nutzen die Möglichkeit zur Stellungnahme im Verwaltungsverfahren als Handlungsinstrument im Rahmen der ihnen bereits zugewiesenen Aufgaben. Die hierfür erforderlichen Stellen sollen bereitgestellt werden.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand resultieren keine für den konkreten Einzelfall ermittelbaren Handlungspflichten. Ob, wann und wie dieser Vorbildfunktion nachgekommen wird, entscheidet der jeweilige Träger selbst. Den damit im Einzelfall entstehenden Mehrkosten, die hier nicht näher beziffert werden können, stehen regelmäßig Kosteneinsparungen durch weniger Energieverbrauch gegenüber. Ein Kostenausgleichsanspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung wird nicht ausgelöst (vergleiche auch Begründung zu § 7 Absatz 4).

Die weiteren für die öffentlichen Haushalte resultierenden Kosten aus den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes können im Einzelnen erst im Zuge der Entscheidung über die im

integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen ermittelt werden. Im Rahmen der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes, das erstmalig mit einer weitreichenden Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, werden die erforderlichen Beiträge und Maßnahmen der einzelnen Emittentengruppen austariert. Eine Abschätzung dieser Kosten und Nutzen ist zum Zeitpunkt des vorlaufenden Gesetzgebungsverfahrens nur auf abstrakter volkswirtschaftlicher Ebene möglich, wie nachfolgend unter Abschnitt VI dargestellt.

VI. Kosten und ökonomische Wirkungen für Wirtschaft und private Haushalte

1. Wirkungszusammenhänge

Durch das Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes entstehen unmittelbar keine Kosten für Wirtschaft und Private. Diese können jedoch im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wie sie auf der Grundlage des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts umgesetzt werden. Soweit diese Maßnahmen mit ordnungsrechtlichen Mitteln umgesetzt werden (zum Beispiel Fortschreibung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes), wird im jeweiligen Entscheidungsverfahren über die Maßnahme eine Kostenermittlung durchgeführt.

Die volkswirtschaftlichen Kosten- und Nutzeneffekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, werden nachfolgend skizziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungen ganz wesentlich von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes bestimmt werden, an welche die Landesziele und Maßnahmen anknüpfen. Diese Wirkungszusammenhänge sind bei der Kosten-Nutzen-Betrachtung zu berücksichtigen:

Zentraler Inhalt des Klimaschutzgesetzes ist das Ziel, die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent zu senken, bezogen auf den Emissionsstand im Jahr 1990. Langfristig wird angestrebt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 90 Prozent zu reduzieren. Diese Klimaschutzziele basieren auf einem „Energieszenario Baden-Württemberg 2050“, das Grundlage für die Gesetzgebungsarbeiten war.² Das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 berücksichtigt die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene sowie die landesspezifischen Gegebenheiten in Baden-Württemberg.³ Auf Bundesebene werden gemäß eines Zwischenberichts des Gutachtens „Politiksznarien für den Klimaschutz VI“ im Auftrag des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes mit den bis Juli 2011 beschlossenen Maßnahmen die Emissionen bis 2020 deutschlandweit im Vergleich zu 1990 um etwa 34 Prozent zurückgehen.⁴ Um das nationale Ziel der Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent zu erreichen, müssen die eingeleiteten Maßnahmen wirksam umgesetzt sowie zusätzliche Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden. Das Klimaschutzziel für Baden-Württemberg in § 4 Absatz 1 des Klimaschutzgesetzes liegt, bezogen auf den Stand der Emissionen im Jahr 2005, nahezu parallel zu den noch zu erbringenden bundesweiten Reduktionen. Baden-Württemberg unterstützt mit dem Klimaschutzgesetz die Verwirklichung der Klimaschutzziele des Bundes ebenso wie die Klimaschutzziele auf europäischer Ebene. Das Land leistet seinen Beitrag durch die wirksame Umsetzung der auf europäischer und Bundesebene beschlossenen Klimaschutz-

² ZSW (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg), Gutachten zur Vorbereitung des Klimaschutzgesetzes vom Dezember 2011 unter <http://www.um-baden-wuerttemberg.de/servlet/is/90866/>.

³ Vgl. Begründung zu § 4 Absatz 1.

⁴ http://www.bmu.de/klimaschutz/internationale_Klimapolitik/17_klimakonferenz/doc/48075.php.

maßnahmen sowie durch die eigene Gestaltung landesspezifischer Klimaschutzmaßnahmen mit dem Ziel, die vorhandenen Potenziale im Land optimal zu nutzen, während den Besonderheiten des Landes entsprechend Rechnung getragen wird.

2. Erste Abschätzung ökonomischer Auswirkungen des Energieszenarios Baden-Württemberg 2050

Das Energieszenario Baden-Württemberg bildet zum einen die notwendigen Veränderungen auf der Verbrauchsseite ab, die für eine deutliche Reduktion des Endenergieverbrauchs ebenso wie für den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien im Wärme- und Kraftstoffbereich notwendig sind. Zum anderen wird der erforderliche Entwicklungspfad auf der Erzeugungsseite beschrieben, der vor allem durch die Umstrukturierung des Stromerzeugungssektors und hier insbesondere den Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien geprägt ist, aber auch den flankierenden Ausbau eines flexiblen Kraftwerksparks auf Erdgasbasis einbezieht.

In einem weiteren wissenschaftlichen Gutachten⁵ wurde eine erste Abschätzung ausgewählter ökonomischer Wirkungen durch die Umsetzung des Energieszenarios Baden-Württemberg für und in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 vorgenommen. Das Gutachten bildet die Grundlage der nachfolgenden Ausführungen, in welchen zentrale Aussagen wiedergegeben werden. Die Ergebnisse beinhalten jedoch keine Prognose der ökonomischen Auswirkungen, sondern sind als mögliche Entwicklung auf Basis plausibler Randbedingungen und Annahmen zu betrachten.

a) Stromerzeugung:

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind bei der Bewertung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zunächst die sogenannten systemanalytischen Differenzkosten von Bedeutung. Sie ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Vollkosten der erneuerbaren Energiebereitstellung und der alternativen Energiebereitstellung auf konventioneller Basis. Im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung wurden im Zeitraum von 2000 bis 2011 bereits Investitionen in Höhe von insgesamt rund 16 Milliarden €₂₀₁₂ getätigt, wodurch der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von knapp 10 Prozent in 2000 auf 19 Prozent in 2011 gesteigert werden konnte. Bis 2020 soll der Anteil auf 38,5 Prozent verdoppelt werden. Hierfür sind nach den Berechnungen der Gutachter im Zeitraum von 2012 bis 2020 Investitionen in Höhe von 11,5 Milliarden €₂₀₁₂ erforderlich. Auf Grund der bereits deutlich gesunkenen und auch zukünftig durch technologische Weiterentwicklung stetig absinkenden Anlagenkosten für die erneuerbare Stromerzeugung liegen trotz eines erheblich höheren Leistungszubaus im Zeitraum von 2012 bis 2020 die zu tätigen Investitionen deutlich niedriger als im vorhergehenden Zeitraum von 2000 bis 2012. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der systemanalytischen Differenzkosten: Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg führt zwar in den kommenden Jahren noch zu volkswirtschaftlichen Mehrkosten. Durch die ab 2012 gebauten Neuanlagen steigen sie jedoch nur noch in geringem Maße an.⁶ Das Maximum mit 1,6 Milliarden €₂₀₁₂ wird im Jahr 2016 erreicht, ab 2017 sinken die volkswirtschaftlichen Mehrkosten aus der erneuerbaren Stromerzeugung bereits wieder ab, bis sie noch vor 2030 die Nulllinie kreuzen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Differenzkosten der erneuerbaren Stromerzeugung negativ, das heißt Strom aus erneuerbaren Energien wird kostengünstiger erzeugt als Strom aus konventionellen Stromerzeugungsanlagen.

⁵ ZSW, Erste Abschätzung ausgewählter ökonomischer Wirkungen der Umsetzung des Energieszenarios Baden-Württemberg 2050, Juli 2012, www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/90866/.

⁶ ZSW, Erste Abschätzung ausgewählter ökonomischer Wirkungen der Umsetzung des Energieszenarios Baden-Württemberg 2050, Juli 2012, Seite 30 f., vgl. FbN. 5.

Bezieht man diese systemanalytischen Differenzkosten, die durch den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung seit dem Jahr 2000 entstanden sind, auf die Gesamtstromerzeugung in Baden-Württemberg, erhält man für 2012 spezifische Mehrkosten in Höhe von 2,18 ct₂₀₁₂/kWh. Diese steigen auf 2,44 ct₂₀₁₂/kWh in 2017 und sinken bis 2020 bereits wieder auf 2,33 ct₂₀₁₂/kWh ab. Hiervon machen die gemäß Energieszenario Baden-Württemberg ab 2012 hinzukommenden Neuanlagen maximal 0,65 ct₂₀₁₂/kWh aus.

b) Netzausbau

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert zugleich eine Ertüchtigung der Stromnetze im Land. Nach Schätzungen des Gutachtens führen die bis 2020 erforderlichen Investitionen in die Stromnetzinfrastuktur Baden-Württembergs in Höhe von 4,6 Milliarden €₂₀₁₂ zu Gesamtkosten von 1,7 Milliarden €₂₀₁₂⁷. Diese werden auf den Letztverbrauch in Baden-Württemberg umgelegt, was zu einer Erhöhung der Netznutzungsentgelte von heute 4,91 ct₂₀₁₂/kWh bis 2020 um ca. 0,53ct₂₀₁₂/kWh auf 5,44 ct₂₀₁₂/kWh führt. Sie würden somit bedingt durch den Ausbaubedarf bis 2020 verglichen mit dem heutigen Stand um 9 Prozent steigen. Wenn die ohnehin notwendigen Arbeiten zur Instandhaltung des Netzes mit den entsprechenden Ausbaumaßnahmen verknüpft werden können, kann die Erhöhung der Netznutzungsentgelte auch wesentlich geringer ausfallen (0,33 ct₂₀₁₂/kWh).

c) Wärme durch erneuerbare Energien

Bei der gutachterlichen Betrachtung der systemanalytischen Differenzkosten im Bereich der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien⁸ für den Zeitraum von 2000 bis 2020 zeigt sich, dass hier das Maximum bereits im Jahr 2009 mit 470 Mio. €₂₀₁₂ erreicht wurde und trotz weiteren Zubaus die Differenzkosten bis 2020 kontinuierlich auf ca. 110 Mio. €₂₀₁₂ absinken. Der Zubau ab 2012 trägt zur Differenzkostensumme nur mit maximal 45 Mio. €₂₀₁₂ in 2015 bei, in 2020 beträgt ihr Beitrag noch 10 Mio. €₂₀₁₂, was 9 Prozent der Gesamtsumme entspricht. Die angenommene weitere Verteuerung fossiler Energieträger führt auch nach 2020 zu einem weiteren Absinken der Differenzkosten. Diese sollen voraussichtlich deutlich vor 2025 insgesamt negativ werden, sodass mit der Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmebereitstellung keine Mehrkosten mehr entstehen, sondern gegenüber konventionellen Systemen dann deutliche Einsparungen erzielt werden.

d) Gebäudesanierung

Um die im Energieszenario Baden-Württemberg angestrebte Reduktion des Endenergieverbrauchs zu erreichen, ist die energetische Sanierung im Bereich der Wohngebäude ein sehr wichtiger Faktor. Hier sind nach Schätzungen der Gutachter im Zeitraum von 2012 bis 2020 Investitionen in Höhe von 35 Milliarden €₂₀₁₂ erforderlich. Daten über bereits getätigte energetische Sanierungsmaßnahmen, die ein Einbeziehen bereits erbrachter Vorleistungen ermöglichen, sind statistisch nicht erfasst, sodass hier ausschließlich die Kostenwirkungen der zukünftig im Rahmen der Umsetzung des Energieszenarios notwendigen Entwicklung der energetischen Wohngebäudesanierung beziffert werden können. Die Betrachtung der systemanalytischen Differenzkosten bei der energetischen Wohngebäudesanierung stellt die sich aus der Investition, Finanzierung der Sanierungsmaßnahme etc. ergebenden jährlichen Kosten den durch die Sanierung generierten

⁷ Durch die lange Kalkulationszeit von 40 Jahren ergeben sich bis zum Jahr 2020 aus dem Kapitaldienst für die Investition deutlich niedrigere kumulierte Kosten als die Investitionssumme selbst.

⁸ Vgl. ZSW, Erste Abschätzung ausgewählter ökonomischer Wirkungen der Umsetzung des Energieszenarios Baden-Württemberg 2050, S. 58 ff., vgl. FfBn. 5.

Energieträgereinsparungen gegenüber. Letztere steigen durch die Preisentwicklung der fossilen Energieträger über die Jahre kontinuierlich an, sodass zwar zu Beginn die Kosten die Einsparungen übersteigen, die Mehrkosten dann aber im Zeitverlauf immer weiter absinken, bis schließlich die Einsparungen die Kosten überkompensieren und die getätigte Sanierungsmaßnahme zu Minderkosten gegenüber des unveränderten Zustands des Gebäudes führt. Insgesamt betrachtet steigen die Mehrkosten (Differenzkosten) nach den Schätzungen der Gutachter in der Summe bis 2020 zwar auf knapp 200 Mio. €₂₀₁₂ an, der Anstieg flacht aber trotz wachsender Sanierungszahlen immer weiter ab.

e) Beschäftigungseffekte

Der zur Umsetzung des im Energieszenarios Baden-Württemberg geforderte Ausbau der erneuerbaren Energien, der damit im Strombereich verbundene Netzausbau und die zur Gebäudesanierung erforderlichen Investitionen führen jedoch nicht nur zu Kostenwirkungen, sie lösen auch erhebliche Beschäftigungswirkungen im Land aus. Hinzu kommen weitere Beschäftigungswirkungen aus dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmebereitstellung.

Durch die ab 2012 in den genannten Bereichen getätigten Investitionen wird eine (Brutto-)Beschäftigung von insgesamt knapp 34.000 Personenjahren⁹ im Jahr 2012 und etwa 74.000 Personenjahren in 2020 ausgelöst. Der überwiegende Teil hiervon ist auf die energetische Gebäudesanierung zurückzuführen. Hierbei wurde nur die in Baden-Württemberg induzierte Beschäftigung betrachtet, das heißt nicht die mit der Umsetzung des Energieszenarios in Baden-Württemberg in anderen Bundesländern oder im Ausland induzierten Beschäftigungseffekte. Ebenso wurden keine Exporte der in Baden-Württemberg ansässigen Unternehmen über die Landesgrenzen hinaus berücksichtigt, die durch die Energiewende auf Bundesebene bzw. die Nachfrage nach Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beziehungsweise der hierfür benötigten Anlagenkomponenten in anderen Bundesländern ausgelöst werden. Die hier angegebenen Arbeitsplatzeffekte sind daher nur eine Teilmenge der insgesamt durch erneuerbare Energien induzierten Beschäftigung in Baden-Württemberg. Die Umsetzung des Ausbauziels für die Windenergie in Baden-Württemberg in 2020 kann beispielsweise einen zusätzlichen Beschäftigungseffekt durch die ab dem Jahr 2012 neu installierten Anlagen in Höhe von ca. 190 Personenjahren im Jahr 2012 auslösen. Diese Zahl erhöht sich auf rund 2.000 Personenjahre im Jahr 2020.

Endenergieeinsparung und Ausbau der erneuerbaren Energien dienen nicht nur dem Klimaschutz, gleichzeitig senken sie die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffimporten. So werden einerseits die aus dem Kauf der Brennstoffe resultierenden Zahlungsströme ins Ausland reduziert (im Zeitraum von 2012 bis 2020 sind dies insgesamt rund 9 Milliarden €₂₀₁₂), andererseits werden sowohl politische Abhängigkeiten von den Lieferländern als auch die aus der hohen Volatilität der Preise für fossile Energieträger resultierenden Risiken deutlich gemindert.

VII. Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die im Gesetzentwurf formulierten Klimaschutzziele liegen im Kontext der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und berücksichtigen die landesspezifischen Besonderheiten. Betrachtet man die Minderungsbeiträge, die das Land bezogen auf den Stand von 2005 bis zum Jahr 2020 noch zu erbringen hat, so liegen diese auf vergleichbarer Höhe mit den bundesweit noch zu er-

⁹ Mit einem Personenjahr wird die Beschäftigung einer Person bezeichnet, die ein Jahr lang mit der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der jeweiligen Branche arbeitet.

bringenden Treibhausgasemissionsminderungen. Die Zielsetzung dient zum einen dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels und zum anderen dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung.

Welche Zielbeiträge von den betroffenen Emittenten-Gruppen (Sektoren: Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte) dafür erbracht werden können, wurde in einem Fachgutachten zur Vorbereitung des Klimaschutzgesetzes untersucht. Die wesentlichen Potenziale und technische Machbarkeiten in Baden-Württemberg wurden hierbei berücksichtigt.¹⁰

Der notwendige Umbau der Energieversorgung sowie die Realisierung von Energieeinsparpotenzialen sind mit ökonomischen Auswirkungen verbunden. Mögliche volkswirtschaftliche Entwicklungen wurden in einem weiteren Fachgutachten¹¹ abgeschätzt. Die wesentlichen Ergebnisse wurden unter VI dargestellt. Die darin aufgezeigten möglichen Entwicklungen können mit Blick auf die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen im Grundsatz als verhältnismäßig bewertet werden. Sie dienen dem Klimaschutz und zugleich einer nachhaltigen Energieversorgung für Baden-Württemberg und bilden damit eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige Entwicklung im Land insgesamt. Im Rahmen der Verabschiedung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können diese Trends anhand der vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen genauer analysiert und insbesondere mit Hilfe der Öffentlichkeitsbeteiligung weiter austariert werden.

Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Regelung verbindlicher Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie eines rechtlichen Rahmens für die Erreichung dieser Ziele, die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung in Baden-Württemberg geleistet. Das Gesetz orientiert sich an den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen und knüpft an die durch diese Ebenen beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen an.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die Regelung bringt das Verhältnis zu Klimaschutzgesetzen des Bundes sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt zum Ausdruck.

§ 2 stellt klar, dass abschließende bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz unberührt bleiben. Hierunter fallen beispielsweise die Regelungen zum Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes für den Neubaubereich. Soweit nach bundesrechtlichen Bestimmungen der Klimaschutz zu berücksichtigen ist, ohne dass hierzu eine abschließende Regelung erfolgt, beziehungsweise soweit nach Landesrecht die Belange des Klimaschutzes einzustellen sind, finden die materiellen Vorgaben zum Klimaschutz in diesem Gesetz unter Berücksichtigung der fachge-

¹⁰ Vgl. Fußnote 2.

¹¹ Vgl. Fußnote 5.

setzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung. Im Übrigen haben die Regelungen dieses Gesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Definition der Treibhausgase, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, entspricht der Definition der Treibhausgase nach § 3 Nummer 14 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Es handelt sich dabei um die sechs Treibhausgase, die dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zugrunde liegen.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs der öffentlichen Hand erfolgt an dieser Stelle mit Blick auf die Regelung zur allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in § 7 Absatz 1. Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition in § 2 Absatz 2 Nummer 6 des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes formuliert. Dort wurde der Begriff der öffentlichen Hand mit Blick auf die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude geregelt. Demnach werden vom Begriff der öffentlichen Hand alle öffentlich-rechtlichen sowie privaten Rechtsträger erfasst, welche durch die öffentliche Hand im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 2 kontrolliert werden. Ausgenommen sind Religionsgemeinschaften mit Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Diese Rechtsform im Bereich der Religionsgemeinschaften geht auf die Übernahme des Artikels 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in das Grundgesetz (GG) zurück. Im Unterschied zu anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Universitäten usw.) sind Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus aber nicht Teil des Staates. Sie haben einen öffentlich-rechtlichen Status eigener Art und werden deshalb von der hier geregelten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nicht erfasst. Es bleibt ihnen unbenommen, eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

Ausgenommen sind ebenfalls öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen. Letzteren soll mit Blick auf die Teilnahme am freien Wettbewerb kein „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber privaten Marktteilnehmern erwachsen, indem nur sie einer allgemeinen Vorbildfunktion unterliegen. Dazu können u. a. im Besitz des Landes oder der Kommunen befindlichen Energieversorgungsunternehmen (z. B. Stadtwerke), kommunale Wohnungsunternehmen sowie die als Anstalten des öffentlichen Rechts und selbständige Wirtschaftsunternehmen organisierten Sparkassen gehören. Gleichwohl bleibt es auch diesen Unternehmen unbenommen, dem Klimaschutz in vorbildlicher Weise Rechnung zu tragen.

Zu § 4 (Klimaschutzziele)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt ein Ziel für die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), die in Baden-Württemberg entstehen,¹² fest. Die zu berücksichtigen-

¹² Prinzip der Quellenbilanz. Diese Methode ermöglicht eine Erfassung aller relevanten Emittentengruppen im Land und entspricht international und national anerkannten Standards. Gleichwohl ist diese Bilanz insofern nicht „vollständig“, als die CO₂-Emissionen der Importstromerzeugung nicht in Baden-Württemberg bilanziert werden. Diese Emissionen fallen unter die Quellenbilanz des jeweiligen Bundeslandes bzw. unterliegen dem Minderungsregime des europäischen Emissionshandels.

den Treibhausgase sind in § 3 Absatz 1 definiert. Bei der Berechnung der Gesamtmenge werden die einzelnen Treibhausgase entsprechend ihrer Schädlichkeit – ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten nach Maßgabe der anerkannten internationalen Übereinkünfte hierzu – berücksichtigt. Bis zum Jahr 2020 sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg um mindestens 25 Prozent reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent angestrebt. Diese Minderungsziele beziehen sich auf den Stand der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990, wie sie sich aus den Datengrundlagen und Berechnungen des Statistischen Landesamtes ergeben. Die Ziele wurden auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens vom Dezember 2011 festgelegt¹³, das ausgehend von den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten und der durch den Ausstieg aus der Kernenergie erforderlichen Umstrukturierungen einen technisch und strukturell umsetzbaren Treibhausgasemissionsminderungspfad für Baden-Württemberg aufzeigt. In Baden-Württemberg sollen die Emissionen von 89,2 Mio. t CO₂equ¹⁴ in 1990 auf maximal 66,9 Mio. t CO₂equ um mindestens 25 Prozent reduziert werden. Dieser Minderungspfad wurde aus einem „Energieszenario Baden-Württemberg 2050“ abgeleitet, dessen wesentliche Stellschrauben die Reduktion des Endenergiebedarfs und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind.

Im Sinne eines robusten Entwicklungspfades, der zwar ambitionierte, aber erreichbare mittelfristige Ziele setzt, geht das im wissenschaftlichen Gutachten entwickelte „Energieszenario Baden-Württemberg 2050“ davon aus, dass der Endenergieverbrauch gegenüber dem Wert von 305 TWh im Jahr 2010 bis 2020 um 19 Prozent¹⁵ und bis 2050 auf etwa die Hälfte reduziert werden kann. Zugleich ist es erforderlich, die erneuerbaren Energien auszubauen. Ihr Anteil am Endenergieverbrauch soll sich bis 2020 auf 25 Prozent erhöhen und langfristig mit 78 Prozent die wesentliche Basis der Energieversorgung bilden. Besonders hoch ist der regenerative Anteil dann mit 89 Prozent an der Stromversorgung.¹⁶

Bei der Ableitung eines Gesamtziels zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg werden die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionsminderungszertifikaten (ETS) entsprechend berücksichtigt. Diese Minderungsbeiträge wurden demnach bei der Höhe des Gesamtziels rechnerisch einbezogen und sind damit nachrichtlich im Gesamtziel enthalten. Die Berechnung des Gesamtziels für die Minderung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg sieht daher keine über das ETS hinausgehenden obligatorischen Treibhausgasminderungen in diesen Bereichen vor.

Das ETS setzt mit Beginn der Handelsperiode 2013 eine europaweit erlaubte Emissionsobergrenze (Cap) fest, für die Zertifikate ausgegeben werden. Durch eine schrittweise Absenkung des Caps werden so europaweit die Emissionen gesenkt. Da das Cap nur die europaweit bis 2020 zu erreichende Reduktion der Emissionsmengen festlegt, die am ETS teilnehmenden Unternehmen aber frei entscheiden können, ob sie selbst vor Ort an ihren Anlagen den Ausstoß von CO₂ reduzieren oder Zertifikate am Markt zukaufen, kann eine direkte Reduktions-

¹³ Vgl. ZSW, Gutachten zur Vorbereitung des Klimaschutzgesetzes vom Dezember 2011 unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/90866/>.

¹⁴ Die Treibhausgasemissionen werden in CO₂-Äquivalenten angegeben. Dabei wird die Klimawirksamkeit der einzelnen Gase mit ihrem spezifischen Treibhauspotenzial auf die Wirkung der entsprechenden Menge an CO₂ umgerechnet.

¹⁵ Im aktualisierten Gutachten des ZSW zur Vorbereitung eines Klimaschutzgesetzes, Stand Dezember 2012 beträgt dieser Wert nur noch 16 Prozent, da nach den zwischenzeitlich vorliegenden statistischen Daten der Bezugswert für 2010 tatsächlich niedriger war, als der Schätzwert im Gutachten vom Dezember 2011.

¹⁶ Vgl. ZSW, Gutachten zur Vorbereitung des Klimaschutzgesetzes vom Dezember 2011, S. 4 ff. unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/90866/>.

wirkung des ETS auf die in Baden-Württemberg entstehenden Emissionen nach dem Prinzip der Quellenbilanz nicht unterstellt werden. Um den potenziellen Beitrag des ETS zum Emissionsminderungsziel aus dem Energieszenario 2050 dennoch berücksichtigen zu können, wurde analog zum Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 (ABl. L 130 vom 17. Mai 2011 S. 1) zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10 a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der RL 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25. Oktober 2003 S.32) davon ausgegangen, dass die Absenkung des Caps auf europäischer Ebene um 1,74 Prozent pro Jahr beginnend im Jahr 2010 gleichermaßen auch in Baden-Württemberg zu einer Reduktion der zugeteilten Zertifikate führt.¹⁷

Mit dem festgelegten Treibhausgasemissionsminderungsziel leistet Baden-Württemberg einen ambitionierten Beitrag zu den auf Bundesebene durch das Kabinett beschlossenen Klimaschutzziele. Dies ergibt sich aus folgendem Vergleich:

Ziel auf Bundesebene ist es, bis zum Jahr 2020 die CO₂-Emissionen um 40 Prozent (bezogen auf das Jahr 1990) zu senken. 1990 wies die Bundesrepublik einen Treibhausgas-Ausstoß von 1.232 Mio. t CO_{2equ} auf. Bis 2020 sollen es noch 739 Mio. t CO_{2equ} sein. Bis zum Jahr 2005 (2008) hatte Deutschland bereits eine Reduktion um 21 Prozent (22,2 Prozent) auf 978 Mio. t CO_{2equ} (959 Mio. t CO_{2equ}) erreicht. Hierin enthalten ist insbesondere der Sondereffekt der industriellen und energiewirtschaftliche Restrukturierung der Industrie in den östlichen Bundesländern nach der Wiedervereinigung. Bezogen auf 1990 muss Deutschland zwischen 2005 (2008) und 2020 die Treibhausgasemissionen noch um weitere 19 Prozent (17,8 Prozent) reduzieren (239 Mio. t CO_{2equ} bzw. 220 Mio. t CO_{2equ}). Baden-Württemberg will die Emissionen von 89,2 Mio. t CO_{2equ} in 1990 auf maximal 66,9 Mio. t CO_{2equ} um mindestens 25 Prozent reduzieren. Bis 2005 (2008) wurden hiervon erst 3 Prozent (8 Prozent) erreicht. Für den Zeitraum nach 2005 (2008) ist somit das Reduktionsziel Baden-Württembergs mit mindestens 22 Prozent (17 Prozent) ähnlich ambitioniert wie das Reduktionsziel des Bundes.¹⁸

Zu Absatz 2

Absatz 2 umfasst die zweite Seite des Klimaschutzes: Die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Baden-Württemberg zu beobachten. Das Klima im Land hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts spürbar verändert:

Die Durchschnittstemperatur in Baden-Württemberg ist in den letzten hundert Jahren um etwas mehr als 1°C von rund 8°C auf über 9°C gestiegen. Die Temperaturzunahme in Baden-Württemberg liegt damit deutlich über dem Anstieg der globalen Mitteltemperatur von +0,7°C. Während die Sommertage (Tagesmaximum über 25°C) zugenommen haben, sind die Eistage (Tageshöchsttemperatur unter 0°C) deutlich seltener geworden. Es gibt einen Trend zu höheren Niederschlägen im Winter und zu trockeneren Sommern. Aktuelle Klimamodellen zur Folge wird sich diese Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten fortsetzen und sogar verstärken.

Die Folgen des Klimawandels werden sich auf zahlreiche Lebensbereiche auswirken, z. B. die menschliche Gesundheit sowie Land- und Forstwirtschaft. Diese

¹⁷ Vgl. ZSW, Gutachten zur Vorbereitung des Klimaschutzgesetzes vom Dezember 2011, S. 27 f. und S. 40 f. unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/90866/>.

¹⁸ Vgl. ZSW, Gutachten zur Vorbereitung des Klimaschutzgesetzes vom Dezember 2011, S. 57 f. unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/90866/>.

können sowohl durch Hitzeperioden als auch durch das Auftreten von bisher in unseren Breiten unbekanntem Krankheitserregern und Schädlingen beeinträchtigt werden. Die Bevölkerung, insbesondere in den Ballungsräumen, unterliegt starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Hitzebelastungen. Darüber hinaus kann die trockene Witterung vermehrt zu Niedrigwasserlagen in Gewässern mit starken Auswirkungen auf die Schifffahrt und die Bereitstellung von Wasser für Kühlprozesse (u. a. Kraftwerke, Industrieanlagen) führen. Die zunehmende Trockenheit kann Wälder durch Wassermangel und Hitzestress sowie durch Waldbrände bedrohen und zu landwirtschaftlichen Ernteausschlägen führen. Zunehmende Temperaturen und abnehmende Niederschläge bzw. Bodenwassergehalte können zu Humusabbau in Böden führen. Zunehmende Winterniederschläge und Starkregen erhöhen die Gefahr des Bodenabtrages durch Erosion. Beides führt zum Verlust der Bodenfruchtbarkeit. Um auf die mit diesen Veränderungen verbundenen, insbesondere negativen Folgen des Klimawandels zu reagieren und diese zu begrenzen, aber auch um Chancen zu nutzen, soll für das Land Baden-Württemberg mit seinen geographischen und klimatischen Besonderheiten eine landesweite Strategie zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt werden (Anpassungsstrategie).

Zu § 5 (Klimaschutzgrundsatz)

In Baden-Württemberg stellen mit 92 Prozent die CO₂-Emissionen den dominierenden Anteil der Treibhausgasemissionen dar, nur jeweils etwa 4 Prozent sind Methan- und Lachgasemissionen. Mit rund 89 Prozent ist dabei der weitaus überwiegende Teil der gesamten Treibhausgasemissionen energiebedingt, wovon wiederum 99,5 Prozent CO₂-Emissionen sind. Der nicht-energiebedingte Ausstoß von Treibhausgasen beträgt insgesamt knapp 11 Prozent. Etwa 3,9 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen entstehen dabei durch prozessbedingte Emissionen aus der Industrie, rund 6 Prozent stammen aus der Landwirtschaft und weniger als 1 Prozent wird durch die Abfallwirtschaft emittiert.¹⁹

Damit ist klar, dass die energiebedingten Treibhausgasemissionen im Fokus der Reduktionsbemühungen stehen müssen. Maßnahmen zur Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien kommen daher bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele besondere Bedeutung zu, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Letzteres stellt klar, dass auch geringe Beiträge zum Klimaschutz durch das ambitionierte Gesamtziel in § 4 Absatz 1 von besonderer Bedeutung sind. Durch die Einbettung in ein Gesamtkonzept (IEKK) erhalten die einzelnen Klimaschutzbeiträge eine strategische Bedeutung. Darüber hinaus müssen auch die nicht-energiebedingten Emissionen zur Erreichung der Klimaschutzziele reduziert werden. Sie unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes und werden insbesondere im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept mitberücksichtigt.

Der Klimaschutzgrundsatz ist neben den Klimaschutzziele auch bei der Auslegung von Fachgesetzen zu berücksichtigen, sofern diese im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

¹⁹ Vgl. ZSW, Gutachten zur Vorbereitung des Klimaschutzgesetzes vom Dezember 2011, S.10 f. unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/90866/>

Zu § 6 (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept)

Zu Absatz 1

Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept stellt eine zentrale inhaltliche Grundlage zur Erreichung der Klimaschutzziele dar, indem es die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele benennt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals im Jahr 2013 durch die Landesregierung beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 fortgeschrieben werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung benennt zentrale Inhalte des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts ohne abschließenden Charakter. Die Klimaschutzziele und die energiepolitischen Ziele sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass Energie- und Klimaschutzpolitik aus einem Guss entstehen. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung werden einer integrierten Betrachtung unterzogen und daraus Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Energieversorgung abgeleitet. Zentrale Grundlage für die Ausrichtung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sind die Treibhausgasemissionsminderungsziele nach § 4 Absatz 1 sowie der allgemeine Klimaschutzgrundsatz nach § 5 und das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Aus dem landesweiten Ziel in § 4 Absatz 1 werden im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele) abgeleitet, wie beispielsweise Stromerzeugung, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), Industrie, private Haushalte. Anknüpfend an die Sektorziele, werden in einem weiteren Konkretisierungsschritt die wesentlichen Handlungsfelder und entsprechende Ziele ermittelt, insbesondere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung.

Die so abgeleiteten Ziele werden mit Strategien und Maßnahmen hinterlegt, die für die Erreichung der Klimaschutzziele in § 4 Absatz 1 sowie der daraus abgeleiteten Ziele im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept erforderlich sind.

Die Strategien und Maßnahmen des Landes werden sich in den klima- und energiepolitischen Rahmen auf europäischer und nationaler Ebene einfügen und deren Wirkungen mit berücksichtigen. Ziel ist es, mit dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept das Erreichen der Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der spezifischen baden-württembergischen Potenziale sicherzustellen, indem vorhandene Klimaschutzinstrumente der Europäische Union und des Bundes mit zusätzlichen Maßnahmen auf Landesebene verstärkt und besser verzahnt werden.

Zu Absatz 3

Neben der Festlegung von energie- und klimapolitischen Zielen dient das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept als Entscheidungsgrundlage der Landesregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Die darin genannten Strategien und Maßnahmen bedürfen regelmäßig, insbesondere in grundrechtsrelevanten Bereichen, weiterer Umsetzungsakte in der jeweils rechtlich gebotenen Form. Im Weiteren kann das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept für die obersten Fachaufsichtsbehörden fachliche Grundlage für ermessensleitende Vollzugsvorgaben in den jeweiligen Fachgesetzen bilden, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu § 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz. Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen, unter Berücksichtigung von Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien.

Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bzw. öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung.

Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung. So wird beispielsweise im Erneuerbaren-Energien-Wärme-gesetz die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude konkret durch besondere Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bei Neubauten und grundlegenden Sanierungen geregelt.

Nach § 2 Absatz 4 BNatSchG bzw. § 8 Absatz 1 NatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand bzw. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Auch hier kommt der öffentlichen Hand bei der Bewirtschaftung ihrer Grundflächen eine Vorbildfunktion für Naturschutzbelange zu.

Aus der in Absatz 1 geregelten allgemeinen Vorbildfunktion ergeben sich keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine besondere Funktion zugewiesen, über deren Erfüllung die Öffentlichkeit gegebenenfalls zu informieren ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion für die Landesverwaltung. Ziel ist es, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Satz 2 konkretisiert den Begriff der Landesverwaltung, soweit er für die Zielsetzung nach Satz 1 relevant ist. Erfasst werden alle Behörden und Hochschulen des Landes sowie rechtlich unselbständige Landeseinrichtungen, soweit ein unmittelbarer Zugriff auf die interne Organisation gegeben ist. Hierunter fallen vor allem die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen. Zentrale Herausforderung bei der Verwirklichung der weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung ist die Minderung der CO₂-Emissionen des Gebäudebestands.

Das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Anknüpfungspunkt sind die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen. Ergänzend können Kompensationsmaßnahmen verwirklicht werden mittels rechtlich anerkannter Klimaschutzprojekte wie sie mit dem Kyoto-Protokoll und dem Europäischen Emissionshandel eingerichtet wurden (re-

gulierter Markt) oder durch Emissionsminderungsprojekte auf freiwilliger Basis mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die wesentlichen Inhalte des Monitorings zur Erreichung des Klimaschutzziels für die Landesverwaltung nach Absatz 2. Der Bericht wird dem Landtag vorgelegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt Bezug auf die allgemeine Vorbildfunktion der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele. Diese nehmen ihre Vorbildfunktion als eigene Angelegenheit im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung wahr (Artikel 71 Absatz 1 Landesverfassung [LV]). Die Vorbildfunktion bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich der Gemeinden, welcher der Selbstverwaltungsgarantie (Organisationshoheit) unterliegt. Anknüpfungspunkt ist die interne Organisation der Aufgabenerledigung und damit in erster Linie die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Abwicklung von Dienstreisen. Mit der allgemeinen Vorbildfunktion nach Absatz 4 werden keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmaren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben vielmehr in jedem relevanten Einzelfall die Möglichkeit, über das Ob und Wie im Rahmen der Gesetze zu entscheiden. Ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 71 der LV wird durch diese Regelung nicht ausgelöst. Gleichwohl besteht auch hier die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände aus eigener Verantwortung der Vorbildfunktion gerecht werden. Das Land wird die Kommunen bei der Verwirklichung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden konkretisiert werden. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist jedoch keine Vorbedingung für die Erfüllung der Vorbildfunktion durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sollen die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens entsprechen. Die Prinzipien des nachhaltigen Bauens umfassen neben einer ökologischen und ökonomischen sowie soziokulturellen Betrachtung auch die technische Qualität sowie die Planung eines Gebäudes. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat einen „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ entwickelt, der allgemeingültige Grundsätze und Methoden des nachhaltigen Bauens wiedergibt. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg wurde ebenfalls ein Leitfaden mit Nachhaltigkeitskriterien für den staatlich geförderten Hochbau entwickelt. Dabei spielen ein niedriger Energieverbrauch sowie der Einsatz erneuerbarer Energien und damit niedrige Treibhausgasemissionen eine zentrale Rolle. Niedrige Betriebskosten führen längerfristig zu einer besseren Wirtschaftlichkeit und helfen, die laufenden Ausgaben in den kommunalen Haushalten zu stabilisieren. Die Vorschrift ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, um ggf. zwingenden Gründen, die einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien entgegenstehen könnten, Rechnung tragen zu können. In entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 2 Satz 2 ist ausdrücklich die Förderung kommunaler Tätigkeitsbereiche angenommen, die im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen. Dies trifft beispielsweise auf die Förderung von Wohnungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes zu. Diese Grundsätze des nachhaltigen Bauens sollen in den Förderkonditionen des Landes für den kommunalen Hochbau berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur

Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg gelten diese materiellen Voraussetzungen für die Förderung im kommunalen Hochbau zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der zeitliche Vorlauf ist für die notwendige Umsetzung in den einschlägigen Förderrichtlinien erforderlich.

Zu § 8 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine allgemeine Aufforderung, nach den eigenen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, insbesondere durch Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Diese Regelung begründet zwar keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, z. B. im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass Erziehung und Bildung eine wichtige Rolle spielen für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung der mittelfristigen Klimaschutzziele. Je früher die entsprechenden Zusammenhänge bekannt sind, desto früher kann ein sparsamer Umgang mit Energie im Lebensalltag selbstverständlich werden. Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger erfüllen diese Aufgaben im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten.

Zu § 9 (Monitoring)

Zu Absatz 1

Das Monitoring dient der Kontrolle, ob die Klimaschutzziele nach § 4 sowie die Ziele, Strategien und Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 erreicht werden. Die Berichte auf Basis qualitativer und quantitativer Erhebungen bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie der Anpassungsstrategie nach § 4 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Vorgesehen ist eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab 2014, insbesondere zu den unter Nummer 1 genannten Punkten sowie alle drei Jahre ein zusammenfassender Bericht, beginnend ab 2016 insbesondere zu den unter Nummer 2 genannten Punkten. Da es regelmäßig für das aktuelle Berichtsjahr selbst auf Grund des notwendigen Vorlaufs für die Erhebungen kaum Daten geben kann, wird der Berichtszeitraum entsprechend vorgelagert sein.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bereits bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach § 6 Absatz 2 Satz 2.

Ebenso sind wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung darzustellen, da die den Klimaschutzzielen nach § 4 Absatz 1 zugrunde liegende Quellen-

bilanz beispielsweise den zuletzt gestiegenen Importanteil beim Stromverbrauch (ca. 20 Prozent im Jahre 2011) nicht abzubilden vermag.

Zu Absatz 3

Der Beirat für Klimaschutz erhält gemäß § 11 Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 3 Monaten nach Erstellung des jeweiligen Gesamtberichts gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2. Nach Beschlussfassung durch die Landesregierung wird der Gesamtbericht mit Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz dem Landtag zugeleitet.

Zu § 10 (Beirat für Klimaschutz)

Der Beirat für Klimaschutz setzt sich aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft zusammen. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu beraten und die unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüche an die Klimaschutzpolitik in die laufende Umsetzung der Klimaschutzziele einzuspeisen und damit auch die Voraussetzungen für die Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen durch die Gesellschaft zu verbessern. Auf Basis der Monitoringberichte entwickelt er Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen an die Landesregierung. Die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz sollen auf den neuen Beirat der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung übertragen werden.

Zu § 11 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Zu Absatz 1 und 2

Das landesweite Klimaschutzziel in § 4 Absatz 1 umfasst alle Lebensbereiche, in denen Treibhausgase emittiert werden. Klimaschutz ist deshalb eine Querschnittsaufgabe, die durch verschiedene Ministerien erfüllt werden muss. Das Umweltministerium hat selbst originäre Kompetenzen im Bereich Klimaschutz. Darüber hinaus müssen aber weitere wichtige Klimaschutzmaßnahmen in den Geschäftsbereichen anderer Ressorts umgesetzt werden, wie beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Landesliegenschaften sowie Land- und Forstwirtschaft. Die Umsetzung der Instrumente und Aufgaben nach diesem Gesetz (insbesondere integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, Monitoring, klimaneutrale Landesverwaltung) in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen wird durch eine Stabsstelle Klimaschutz beim Umweltministerium koordiniert. Diese ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach § 6 sowie des Konzepts nach § 7 Absatz 2 und die Koordinierung der Berichte nach § 7 Absatz 3 und § 9.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 tragen die Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bei. Die Vorschrift verdeutlicht, dass Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist. Sie hat im Grunde klarstellenden Charakter. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 9 NatSchG. Insbesondere die Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 sowie der Klimaschutzgrundsatz nach § 5 dieses Gesetzes spielen daher für die ergänzende Auslegung von Fachgesetzen eine Rolle, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu Absatz 4

Die Beteiligung des Regierungspräsidiums an Verfahren zur Zulassung von Vorhaben zur Errichtung von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien soll eine effektive und frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutzbelange bei Vorhaben mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sicherstellen. Das Regierungspräsidium erhält damit außerhalb der Fachaufsicht des zugrunde liegenden Fachentscheidungsrechts (z. B. Wasserrecht, Baurecht, Immissionschutzrecht) Gelegenheit zur Stellungnahme in wichtigen Zulassungsverfahren, um die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Bislang gibt es keine eigenen Fachbehörden, welche die Klimaschutzbelange in behördlichen Verfahren einbringen können, wie dies beispielsweise im Naturschutzrecht der Fall ist (vgl. § 9 Absatz 1 und 2 NatSchG bzw. § 3 BNatSchG). Diese Möglichkeit wird nun bei wichtigen Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen. Die Regelung knüpft an bereits bestehende Verfahrensschritte zur Behördenbeteiligung an und konkretisiert insoweit den Begriff der Behörde, deren Aufgabenbereich berührt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesplanungsgesetzes [LplG])

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 2 LplG)

Der bisherige § 11 Absatz 2 LplG macht in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) die Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Absatz 2 ROG zur Aufgabe der Regionalplanung. § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG erhebt den Klimaschutz zum Grundsatz der Raumordnung: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energieerzeugung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Durch das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, insbesondere durch § 4 Absatz 1 und § 5 wird für Baden-Württemberg ein gesetzliches Treibhausgasemissionsminderungsziel sowie ein Klimaschutzgrundsatz geregelt. Beide Vorschriften konkretisieren den Klimaschutz als gesetzliche Aufgabe. Mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg, einschließlich der Minderungsbeiträge durch den Emissionshandel, um mindestens 25 Prozent zu reduzieren, wird eine sehr ambitionierte aber auch unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung machbare gesetzliche Vorgabe getroffen. Diese ist bei einschlägigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen im Rahmen der kompetenzrechtlichen Ordnung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Regionalplanung, die bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine wichtige Funktion inne hat. Denn Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Infrastruktur ist eine geordnete Raumplanung, welche den erforderlichen Entwicklungen die notwendigen planerischen Voraussetzungen gibt. Auf der anderen Seite werden durch die Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes diese nicht unmittelbar zu Zielen der Raumordnung. Vielmehr soll mit Bezugnahme auf die Vorgaben des Landesklimateilgesetzes der Klimaschutzgrundsatz nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG weiter konkretisiert werden. Insbesondere die Bedeutung des landesgesetzlichen Klimaschutzziels, welches ambitioniert aber erreichbar ist sowie des Klimaschutzgrundsatzes nach §§ 4 und 5 des Klimaschutzgesetzes ist bei der räumlichen und sachlichen Ausgestaltung im Regionalplan zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c und d (§ 11 Absatz 3 Satz 2)

In § 11 Absatz 3 Satz 2 LplG sollen mit der Änderung der bisherigen Nummer 11 sowie der Ergänzung durch Nummer 12 die zentralen raumordnungsrelevanten Aufgaben, die zur Erreichung der Klimaschutzziele bearbeitet werden sollen, ausdrücklich in den Festlegungskatalog aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich nicht um neu geschaffene Festlegungsmöglichkeiten. Vielmehr soll durch die ausdrückliche Benennung von „Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien“ sowie von Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben „einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung“ die Bedeutung dieser Raumordnungsaufgaben nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 Satz 1 LplG zum Ausdruck gebracht werden. Die Festlegung von Standorten und Trassen für alle anderen Infrastrukturvorhaben, die in der bisherigen Nummer 11 geregelt war, bleibt unberührt und ergibt sich nun – inhaltlich unverändert – aus Nummer 12.

Zu Buchstabe e (§ 11 Absatz 5)

In § 11 Absatz 5 Satz 2 wird die Liste der zu beachtenden Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen um das gemäß § 6 Klimaschutzgesetz zu erstellende integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ergänzt sowie um die gemäß § 4 Absatz 2 zu erstellende Anpassungsstrategie an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels. Diese werden jeweils als Gesamtkonzept durch die Landesregierung beschlossen und sollen, soweit dort zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Festlegungen getroffen werden, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, entsprechend im Regionalplan umgesetzt werden.

Zu Buchstabe f (§ 11 Absatz 7)

Folgeänderung zur Änderung nach Buchstabe d in § 11 Absatz 3.

Zu Buchstabe g (§ 11 Absatz 8)

Die Ergänzung zum Begründungserfordernis in § 11 Absatz 8 impliziert konzeptionelle Betrachtungen in den Bereichen Klimaschutz und Energie auf regionaler Ebene, die unter Berücksichtigung vorhandener Potenziale eine Gesamtbetrachtung der planerischen Möglichkeiten vornehmen. Die besondere Notwendigkeit einer konzeptionellen Gesamtbetrachtung der klimaschutzbezogenen Festlegungen resultiert aus den durch die Klimaschutzziele sowie durch die Energiewende notwendig werdenden erheblichen strukturellen Veränderungen für Energieversorgung und Infrastruktur.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach seiner Verkündung. Eine Ausnahme gilt für § 7 Absatz 5 des Klimaschutzgesetzes in Artikel 1. Dieser tritt wegen der noch erforderlichen Umsetzung in den einschlägigen Förderrichtlinien erst 12 Monate später in Kraft.

C. Ergebnisse der Anhörung

I. Übersicht

Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden 80 Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts angeschrieben, u. a. aus den Bereichen Kommunales, Umwelt, Kirche, Gewerkschaften, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Wohnungswirtschaft, Hochschule, Regionalplanung, Erneuerbare Energien. Insgesamt gingen 49 Stellungnahmen ein. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zweck, einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen, ganz überwiegend in den Stellungnahmen Anerkennung und Unterstützung findet.

Die Stellungnahmen enthalten vielfach Anregungen, Ergänzungen und konkrete Vorschläge zur Änderung von Gesetzestext und Begründung, die teilweise von der spezifischen Interessenslage der Verbände, teilweise aber auch von übergreifenden Betrachtungen geleitet werden. Insbesondere von Seiten der Regionalverbände, der Umweltverbände und kommunalen Landesverbände werden konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet.

Von Seiten des Landesverbands der Baden-Württembergischen Industrie e. V. (LVI) sowie des Verbands der Chemischen Industrie e. V. (VCI) wird die Gesetzgebungskompetenz für verbindliche Klimaschutzziele auf Landesebene bestritten. Hierzu wurde ein Rechtsgutachten vorgelegt. Die konkreten Inhalte der Klimaschutzziele selbst, nämlich die Reduktion der Treibhausgasemissionen aus Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent sowie die bis 2050 angestrebte Minderung um 90 Prozent, jeweils bezogen auf den Stand von 1990, werden in diesem Gutachten allerdings nicht thematisiert. Die Stellungnahme konzentriert sich auf verfassungsrechtliche Aspekte und stellt trotz des Zugeständnisses, dass dem Klimaschutz grundsätzlich eine hohe Bedeutung beizumessen sei, die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs in Frage. Letzteres wird auch von der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein vertreten.

Nachfolgend lassen sich folgende Anhörungsergebnisse zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs herausstellen:

II. Gesetzgebungskompetenz für ein Landesklimaschutzgesetz

LVI und VCI haben ein umfangreiches Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Gesetzentwurfs vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass eines Klimaschutzgesetzes zusteht, worin allgemeine Ziele des Klimaschutzes formuliert werden können. Unzulässig sei allerdings, für das Landesgebiet ein Treibhausgas (THG)-Emissionsminderungsziel verbindlich vorzugeben, das zu einer bestimmten Reduktion der Gesamtemissionen an Treibhausgasen, die im Land Baden-Württemberg verursacht werden, verpflichtet.

Landesbezogene, außenverbindliche Treibhausgasemissionsminderungsziele seien mit dem Emissionshandelsrecht des Bundes unvereinbar auch wenn formal gesehen, der Gesetzentwurf dem Vorrang der abschließenden Regelung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) für den Emissionshandel Rechnung trage. Weiterhin geht das Gutachten davon aus, dass durch den Klimaschutzgrundsatz in § 5 des Gesetzentwurfs dem Klimaschutz in der raumordnerischen Abwägung ein besonderes Gewicht eingeräumt werde. Darüber hinaus eigne sich das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) nicht für eine Aufnahme in die Liste des § 11 Absatz 5 LplG, da es in der Förmlichkeit des Zustandekommens nicht mit den bereits dort genannten Plänen und Programmen vergleichbar sei. Im Übrigen sei der Anwendungsbereich des Gesetzes für die Vollzugsbehörden nicht klar erkennbar.

Ergebnis der Anhörung:

Die Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung). Dem Landesgesetzgeber steht diese konkurrierende Gesetzgebungskompetenz solange und soweit zu, als dass der Bund von ihr keinen Gebrauch macht. Verbindliche Treibhausgasemissionsminderungsziele wurden bislang außerhalb des Emissionshandels nicht gesetzlich geregelt. Diese Vorgaben werden ausdrücklich im Klimaschutzziel des § 4 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt. Im Rechtsgutachten wird hierzu festgestellt, dass „formal gesehen“ der Gesetzentwurf dem Vorrang der abschließenden Regelung des TEHG Rechnung trage. Gleichwohl wird befürchtet, dass die Bereiche außerhalb des Emissionshandels in unzulässiger Weise in die Pflicht genommen werden, was wiederum unzulässig sei. Letzteres ist jedoch keine Rechtsfolge des Klimaschutzgesetzes. Mit der Regelung in § 2 (Anwendungsbereich) wird klargestellt, dass abschließendes Klimaschutzrecht des Bundes unberührt bleibt. Den im Rechtsgutachten geäußerten Bedenken soll jedoch durch konkrete Auslegungshinweise für die Fachbehörden Rechnung getragen werden. Eine Darstellung in der Gesetzesbegründung eignet sich jedoch nicht. Eine Änderung des § 5 ist ebenfalls nicht erforderlich, da er dem Klimaschutz keinen abstrakt-generellen Vorrang einräumt. Die Aufzählung des IEKK und der Anpassungsstrategie in § 11 Absatz 5 LplG ist möglich. Entscheidend ist, dass darin getroffene Festlegungen die entsprechende Qualität haben. Der Verabschiedung beider Konzepte wird jedoch der Verfahrensschritt der Verbändeanhörung vorgeschaltet. Insoweit erfolgt eine Ergänzung in § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 KSG.

III. Zweck des Gesetzes (§ 1)

Wie bereits unter I. Überblick ausgeführt, wird der Gesetzeszweck ganz überwiegend in den Stellungnahmen begrüßt. Ergänzend zum Gutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Gesetzesvorhabens (vgl. II Gesetzgebungskompetenz) gibt es jedoch weitere kritische Stimmen wie die des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags und des Wirtschaftsverband Papierindustrie (WVP), welche befürchten, dass Baden-Württemberg mit dem Gesetzentwurf beim Klimaschutz einen Sonderweg einschlägt, der zu Wettbewerbsnachteilen für die heimische Wirtschaft führt. Klimaschutz dürfe nicht zur Belastung für Versorgungssicherheit und Energiepreise werden. Der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT) sowie der Landesverband Badischer und der Landesverband Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. (Haus & Grund) fordern flankierende Förder- und Investitionsprogramme. Der Beamtenbund stellt vor dem Hintergrund der einzuhaltenen Schuldenbremse die Frage nach der Finanzierbarkeit der erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen durch die öffentlichen Haushalte.

Ergebnis der Anhörung:

Die Treibhausgasemissionsminderungsziele des Klimaschutzgesetzes wurden auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens festgelegt, das ausgehend von den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten und der durch den Ausstieg aus der Kernenergie erforderlichen Umstrukturierungen, einen technisch und strukturell umsetzbaren Treibhausgasemissionsminderungspfad für Baden-Württemberg aufzeigt. Die Klimaschutzziele bewegen sich daher im Geleitzug der internationalen und nationalen Klimaschutzziele. Bezogen auf die noch zu erbringenden Minderungsbeiträge ist das Landesziel ähnlich ambitioniert wie das Bundesziel. Mit der Regelung von Treibhausgasemissionsminderungszielen für Baden-Württemberg im Klimaschutzgesetz sollen diese Ziele auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, damit die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen langfristig plan- und berechenbar angelegt werden. Dies dient der Wirksamkeit der Zielerreichung und Legitimation notwendiger energie- und klimaschutzpolitischer Maß-

nahmen. Dabei geht es nicht um eine Vorreiterrolle beim Klimaschutzziel selbst, sondern um eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, die zugleich zur Nachhaltigkeit unserer Energieversorgung beitragen. Das Klimaschutzgesetz fügt sich in das vorhandene Rechtssystem ein, ohne dem Klimaschutz einen abstrakt-generellen Vorrang einzuräumen. Es stellt sicher, dass die Belange des Klimaschutzes entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung finden.

Keine Änderung.

IV. Anwendungsbereich (§ 2)

Der Städtetag regt an, § 2 Satz 2, der auf die ergänzende Anwendbarkeit des Gesetzes Bezug nimmt, zu streichen, da unklar sei, wann auf das KSG zurückzugreifen sei.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Streichung, da § 2 Satz 2 die Anknüpfung des KSG an Klimaschutzbelange im vorhandenen Fachrecht klarstellt im Sinne einer ergänzenden Anwendung ohne Veränderung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik. Dies gilt auch für das Recht der Bauleitplanung. Im Rahmen der im BauGB abschließend geregelten Abwägungssystematik sind die landesrechtlichen Klimaschutzregelungen als Abwägungsmaterial mit einzubeziehen, wie dies beispielsweise auch für das Landesnaturschutzgesetz in Bezug auf die Naturschutzbelange gilt.

V. Begriffsbestimmungen (§ 3)

Der NABU fordert, neben den klassischen Treibhausgasemissionen auch die sogenannten Short Lived Climate Pollutants (SLCPs) zu berücksichtigen.

Während der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), die Vereinigung baden-württembergischer kommunaler Wohnungsunternehmen sowie der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) eine Ergänzung der Gesetzesbegründung um „kommunale Wohnungsunternehmen“ fordern, schlägt der BUND vor, die generelle Ausnahmeregelung für öffentliche Unternehmen im Wettbewerb zu streichen und durch eine Einzelfallentscheidung zu ersetzen. Der BWHT fordert explizit, die handwerklichen Ausbildungsstätten von der Definition der öffentlichen Hand auszunehmen sowie eine Präzisierung des Begriffs „überwiegend“ in § 3 Absatz 2 S. 2.

Ergebnis der Anhörung:

Die Treibhausgasemissionsminderungsziele des Klimaschutzgesetzes knüpfen an die Emissionen an, die den nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzzielen zugrunde liegen. Methan ist bereits im Klimaschutzziel enthalten. Ozon wird über die Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) mit geregelt. Die Erfassung der Rußemissionen ist noch unvollständig. Sie spielen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Feinstaubemissionen eine eher untergeordnete Rolle. Die Datenlage zu Ruß als Treibhausgas ist bislang zu unsicher. Gleichwohl werden die SLCPs von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) mit überwacht. Insoweit keine Änderung.

Die kommunalen Wohnungsunternehmen, die im freien Wettbewerb agieren, sind ebenfalls von der Definition des § 3 Absatz 2 Satz 2 ausgenommen. Die Begründung des Gesetzentwurfs wird insoweit ergänzt. Die Umstellung auf eine Einzelfallentscheidung wie vom BUND vorgeschlagen, wäre mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass hierdurch wesentlich andere Ergebnisse erzielt würden.

Den im Wettbewerb stehenden Unternehmen bleibt es unbenommen, sich an der Vorbildfunktion zu beteiligen. Die Ausbildungsstätten der beruflichen Kammern sind von besonderer Bedeutung für die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Sie verbleiben deshalb im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorbildfunktion.

Der Begriff „überwiegend“ in § 3 Absatz 2 Satz 2 wird durch den Begriff „so weit“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Vorbildfunktion nur für die Bereiche entfällt, die dem freien Wettbewerb unterliegen.

VI. Klimaschutzziele (§ 4)

Während der IHK-Tag sowie der Verband Energiehandel Südwest, Haus & Grund und der Großabnehmerverband Energie BW (GAV) die Treibhausgasemissionsminderungsziele in § 4 Absatz 1 als zu ambitioniert bewerten und die zugrunde liegenden fachlichen Einschätzungen zum Teil kritisieren, gehen die Zielsetzungen Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND) nicht weit genug. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) befürwortet sie und hält sie für ambitioniert. Der NABU fordert eine höhere Verbindlichkeit. Der BUND schlägt eine Erhöhung des Reduktionsziels bis zum Jahr 2020 auf 30 Prozent vor. Darüber hinaus fordern die Umweltverbände die gesetzliche Regelung von Zwischenzielen für die Jahre 2030 und 2040, einschließlich der betroffenen Sektoren. Die vier Landeskirchen befürworten die Klimaschutzziele und wollen sie nach Kräften unterstützen.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Änderung der materiellen Zielsetzungen. Auf das Ergebnis der Anhörung unter III. wird verwiesen. Ergänzend wird an dieser Stelle auf das der Zielsetzung zugrunde liegende Fachgutachten verwiesen²⁰. Bei den zugrunde liegenden Annahmen ging das Fachgutachten analog zu den Energieszenarien, die dem Energiekonzept des Bundes zugrunde liegen, von einem Wirtschaftswachstum von 0,8%/a aus. Auf Anregung des IHK-Tag wird das Bezugsjahr 1990 in beiden Zielsetzungen des § 4 Absatz 1 genannt.

§ 4 Absatz 2 wird ergänzt. Die Anhörung von Verbänden und Vereinigungen soll ausdrücklich dem Beschluss der Landesregierung über die Anpassungsstrategie vorausgehen. Dies geht auf eine Anregung durch das von LVI und VCI vorgelegte Rechtsgutachten zurück, das Beteiligungsverfahren zum IEKK im Gesetzentwurf zu regeln (s. o. II.). Dieser Gedanke wird auch auf die Anpassungsstrategie übertragen.

VII. Klimaschutzgrundsatz (§ 5)

Die kommunalen Landesverbände monieren eine mit der Umsetzung des Klimaschutzgrundsatzes verbundene Rechtsunsicherheit und fordern eine Vollzugshilfe für die zuständigen Behörden. Auch der VKU befürchtet die Verzögerung von Genehmigungsverfahren durch unklare Gesetzesvorgaben. Haus & Grund fordert, dem Klimaschutzgrundsatz einen allgemeinen Anreiz- und Fördergrundsatz zur Seite zu stellen. Der IHK-Tag schlägt vor, die Begriffe „Versorgungssicherheit und Preisstabilität“ ergänzend in den Klimaschutzgrundsatz aufzunehmen. Der LNV schlägt eine konkretisierende Änderung bei der Formulierung des Klimaschutzgrundsatzes nach § 5 Satz 1 vor. Der BUND weist darauf hin, dass auch die nicht-energiebedingten Emissionen in den Klimaschutzgrundsatz aufgenommen werden müssen. Die Ingenieurkammer schlägt eine Ergänzung von § 5 Satz 2 um den Halbsatz „die in der Summe der Einzelfälle allerdings eine große Reduktion bedeuten“ vor.

²⁰ Vgl. Fußnote 2.

Ergebnis der Anhörung:

Entsprechend der Anregung der kommunalen Landesverbände sollen nach Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes den zuständigen Behörden Vollzugshilfen zur Verfügung gestellt werden. Eine Verzögerung von Genehmigungsverfahren durch die Regelung des § 5 KSG ist nicht zu befürchten. Vielmehr unterstützt der Klimaschutzgrundsatz die Realisierung von Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele umfassen ordnungsrechtliche Vorgaben sowie Förderprogramme. Diese werden Inhalt des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) nach § 6 des Gesetzentwurfs sein. Der Zweck einer nachhaltigen Energieversorgung, wie er auch in § 1 des Gesetzentwurfs ausdrücklich genannt wird, liegt den in § 4 Absatz 1 formulierten Klimaschutzziele zugrunde. § 5 nimmt auf diese Zielsetzung Bezug und betont die besondere Bedeutung von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien für die Zielverwirklichung.

Die besondere Relevanz der energiebedingten Treibhausgasemissionen für das Erreichen der Klimaschutzziele wird durch deren sehr hohen Anteil an den gesamten Treibhausgasemissionen mit rund 90 Prozent begründet. Der Klimaschutzgrundsatz schließt Maßnahmen zur Reduktion nicht-energiebedingter Treibhausgasemissionen (ca. 10 Prozent des Gesamtvolumens) keineswegs aus. Vielmehr sind auch die nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen von der Zielsetzung des § 4 Absatz 1 sowie vom Maßnahmenkatalog des IEKK und vom Monitoring erfasst.

§ 5 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei konkreten Einzelvorhaben in der Regel kein Klimaschutzerfolg nachgewiesen werden kann. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes (IEKK) kommt jedoch auch der Einzelmaßnahme eine besondere strategische Bedeutung für die Verfolgung der Klimaschutzziele zu.

Zur Klarstellung wird eine sprachliche Änderung vorgenommen: Statt „bezogen auf den Einzelfall“ heißt es nun „im Einzelfall“.

VIII. Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (§ 6)

Die Kirchen halten die gewählte Vorgehensweise durch gesetzliche Zielsetzung und konzeptionellen Maßnahmenkatalog (IEKK) für sinnvoll und zielführend. Der IHK-Tag schlägt vor, das IEKK synchron zu den umfassenden Monitoringberichten (alle 3 Jahre) alle 6 Jahre anstatt spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. NABU und BUND fordern, die Emittentengruppen im Gesetzestext vollständig aufzulisten und die Reihenfolge in § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs derjenigen des Klimaschutzgrundsatzes in § 5 anzupassen. Zugleich solle die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit gestrichen werden. Schließlich solle die Liste um verbindliche Zeit- und Kostenpläne ergänzt werden. Im Rechtsgutachten von LVI und VCI wird vorgeschlagen, das Beteiligungsverfahren zum IEKK im Gesetz zu regeln.

Ergebnis der Anhörung:

Das zeitliche Intervall für die Fortschreibung des IEKK wurde wegen des notwendigen Vorlaufs leicht versetzt zum umfassenden Monitoringbericht nach drei Jahren gewählt. Im Übrigen bleibt eine Anpassung als Folge des Monitorings jederzeit möglich. Sie soll jedoch spätestens alle fünf Jahre erfolgen.

Eine ausdrückliche Auflistung aller Emittentengruppen ist nicht erforderlich. Die Emittentengruppen ergeben sich aus der Verantwortlichkeit für die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg. Der Gesetzentwurf soll für eine statistische und begriffliche Weiterentwicklung offen bleiben. Die Gefahr einer Vollzugs-

lücke besteht nicht. Die Reihenfolge der Ziele in § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird der Reihenfolge in § 5 angepasst wie von den Umweltverbänden vorgeschlagen. Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Energieversorgung sind wesentliche Bausteine einer nachhaltigen Energiepolitik und deshalb wichtige Aspekte des IEKK. Die notwendige Finanzierung der Maßnahmen im IEKK ist Thema der einschlägigen Kabinettsvorlagen. Die zeitliche Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen richtet sich nach der Zielsetzung in § 4 Absatz 1 sowie den Zielsetzungen des IEKK (z. B. Sektorziele). Sie liegt primär in der Verantwortung der zuständigen Ressorts und kann über das jährliche Monitoring gesteuert werden.

§ 6 Absatz 1 wird ergänzt. Die Anhörung von Verbänden und Vereinigungen wird dem Beschluss der Landesregierung über das IEKK vorgeschaltet. Des Weiteren wird der Vollständigkeit halber der Begriff „Ziele“ in § 6 Absatz 1 Satz 1 den Strategien und Maßnahmen als Inhalte des IEKK vorangestellt.

IX. Vorbildfunktion (§ 7)

Der BUND sieht die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand als nicht ausreichend an. Es müsse eine höhere Verbindlichkeit erreicht werden. IHK-Tag sowie Haus & Grund kritisieren die Zielsetzung für die klimaneutrale Landesverwaltung als zu wenig ambitioniert. Die Landesrektorenkonferenz teilt die Auffassung, dass die öffentliche Hand in Sachen Klimaschutz und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion hat und weist auf die notwendige Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Verwirklichung der Zielsetzung hin. Es wird angeregt, bei der Konzeptentwicklung eine Förderlinie für Hochschulprojekte einzurichten. Der IHK-Tag weist weiter darauf hin, dass die Rolle des Landes bei der Erfüllung der Klimaschutzziele über die Vorbildregelung hinausgehe. Die Kirchen äußern die Erwartung, dass die staatlichen Pfarrhäuser sowie kirchliche Gebäude in staatlicher Baupflicht in die Vorbildfunktion der Landesverwaltung einbezogen werden und bitten das Land, die energetische Ertüchtigung kirchlicher Liegenschaften dauerhaft zu fördern. Die Ingenieurkammer fordert, die Zielsetzung „weitgehend klimaneutral“ in § 7 Absatz 2 Satz 1 belastbarer zu formulieren und ist ebenso wie der BUND der Auffassung, dass die Kompensation nicht von vornherein eingeplant werden sollte.

Die Ausnahme für die im freien Wettbewerb stehenden öffentlichen Unternehmen soll nach Auffassung der Kirchen sowie von NABU und BUND entfallen.

Die kommunalen Landesverbände weisen darauf hin, dass der nach § 7 Absatz 4 vorgesehene Klimaschutzpakt nicht zu einer Umgehung des Konnexitätsprinzips führen darf. Haus & Grund sowie die Umweltverbände sind der Meinung, dass die Kommunen stärker in die Pflicht genommen werden müssen. Die Umweltverbände sowie der Verband Region Rhein-Neckar schlagen vor, konkrete Pflichten in den Gesetzentwurf aufzunehmen wie z. B. die Einführung eines kommunalen Energiemanagements oder eine Berichtspflicht für ein landesweites Monitoring.

Der BWHT regt an, die Übergangsfrist von einem Jahr für die Umsetzung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens in den Förderrichtlinien für den kommunalen Hochbau nach § 7 Absatz 5 KSG in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs zu überdenken. Er befürchtet, dass dadurch Projekte auf Eis gelegt werden könnten. BUND sowie Architektenkammer fordern die Anwendung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens auf alle Förderprogramme.

Ergebnis der Anhörung:

Die gesetzliche Regelung einer allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz ist ein wichtiger Schritt zur stärkeren Berücksichtigung von vorbildlichen Anforderungen des Klimaschutzes bei Investitionsentscheidungen. Damit ist diese Betrachtungsweise gesetzlich vorgegeben, ohne dass ihr in jedem Fall Rechnung getragen werden kann oder muss. Über die Erfüllung der Vorbildfunktion ist die Öffentlichkeit ggf. zu informieren.

Das Land selbst will mit dem Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 mit gutem Beispiel vorangehen und damit spätestens zehn Jahre vor dem landesweiten Klimaschutzziel für 2050 eine weitgehend klimaneutrale Landesverwaltung eingerichtet haben. Zentrale Aufgabe bei der Verwirklichung dieses Ziels ist die energetische Sanierung der Landesliegenschaften. Hierzu hat die Landesregierung mit Entscheidung vom 6. Dezember 2012 bereits ein Energie- und Klimaschutzkonzept für die Landesliegenschaften verabschiedet, das eine zentrale Grundlage für das Gesamtkonzept zur klimaneutralen Landesverwaltung bildet. Mit den Kirchen gibt es separate Regelungen zur Baulast. Der Gesetzentwurf stellt in § 7 Absatz 2 Satz 5 und 6 ausdrücklich klar, dass die Zielsetzung in erster Linie durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden soll. Die Kompensation ist lediglich ergänzendes Mittel. So wird z. B. bei gasbetriebenen Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-) Anlagen ein Restanteil an fossilen Brennstoffen verbleiben.

Die Ausnahme für im Wettbewerb stehende Einrichtungen bleibt erhalten, wird jedoch durch die geänderte Formulierung „soweit“ auf die Bereiche beschränkt, die dem Wettbewerb unterliegen. Im Klimaschutzpakt mit den kommunalen Landesverbänden sollen kommunale Klimaschutzmaßnahmen und die finanzielle Lastenverteilung konkret vereinbart werden.

Die Übergangsfrist für die Umsetzung der Fördergrundsätze zum nachhaltigen Bauen verschafft den notwendigen zeitlichen Umsetzungsspielraum. Eine vorzeitige Umsetzung bleibt möglich.

X. Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz (§ 8)

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband kritisiert, dass die Jedermann-Verpflichtung die Landwirte überdurchschnittlich treffe. Dies bedürfe der finanziellen Kompensation. Städtetag, Verbraucherzentrale sowie Haus & Grund Baden schlagen vor, die Vorschrift zu streichen, da sie zu unbestimmt sei. Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein weist darauf hin, dass die Regelung keine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung mit sich bringe.

Der BWHT schlägt vor, die Formulierung des Bildungsauftrags an die Tatbestände des Klimaschutzgrundsatzes in § 5 anzupassen.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Änderung. Die allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz ist die erforderliche Ergänzung zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz. Sie stellt klar, dass Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

XI. Monitoring (§ 9)

Der VKU weist darauf hin, dass den kommunalen Unternehmen kein erhöhter Verwaltungsaufwand durch das Monitoring entstehen darf. Die Metropolregion Rhein-Neckar sowie der LNV fordern die Einbeziehung der Klimaschutzdaten auf Kreis- und Gemeindeebene. NABU und BUND fordern umfassende jährliche Berichte unter Ausweisung der sektorspezifischen Ergebnisse. Alle Monitoringberichte sollen veröffentlicht werden. Auch der Klimaschutzbeirat soll jährlich beteiligt werden.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Änderung. Die Regelungen zum Monitoring lassen inhaltlichen Spielraum für die Berichterstattung. Die Aufzählung der Indikatoren ist nicht abschließend. Zentrale Inhalte des Monitorings sind die Klimaschutzziele des § 4 sowie die Ziele des IEKK nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2. Die Emissionen der Kyoto-Gase

werden bereits in zweijährigem Rhythmus auf Gemeindeebene von der LUBW erhoben. Durch die inhaltliche Beteiligung des Beirats für Klimaschutz (§ 10) an der umfassenden dreijährigen Berichterstattung sowie an der Fortschreibung des IEKK findet eine zusätzliche Qualitätssicherung für die Monitoringberichte und das IEKK statt. Die Monitoringberichte sind als Umweltinformationsberichte bereits nach § 10 UIG zu veröffentlichen.

XII. Beirat für Klimaschutz (§ 10)

Etliche Verbände haben ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Beirat für Klimaschutz bekundet. Die Kirchen sehen die in der Gesetzesbegründung erläuterte Übertragung der Aufgaben auf den neuen Beirat der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung kritisch, weil dessen Besetzung für die fachliche Begleitung von IEKK und Monitoring nicht optimal sei. Der Regionalverband Ostwürttemberg regt an, die inhaltliche Befassung des Beirats für Klimaschutz auf den Aspekt der Anpassung an den Klimawandel zu erweitern.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Änderung. Der Beirat für Klimaschutz soll aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände sowie Kommunen, Kirchen und Wissenschaft bestehen. Dies wird durch die Zusammensetzung des neuen Beirats der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung gewährleistet. Die Mitglieder haben die Aufgabe, die unterschiedlichen gesellschaftlichen sowie wissenschaftlichen Erwartungen und Ansprüche in die Klimaschutzpolitik laufend einzuspeisen und dadurch die Qualität und Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen zu verbessern. Der ständige wissenschaftliche Ausschuss sowie die Arbeitsgruppe Energie und Klima innerhalb des Beirats sind fachlich in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.

XIII. Aufgaben und Zuständigkeiten (§ 11)

Der Bund der Steuerzahler erwartet, dass sämtliche auf Grund des Klimaschutzgesetzes anfallenden neuen Aufgaben von bereits vorhandenen Beschäftigten erfüllt werden. Der Landkreistag moniert eine Unschärfe in der Begründung zu § 11 Absatz 3, die von „im Wesentlichen klarstellenden Charakter spricht“. Die kommunalen Landesverbände und der VKU wollen die Streichung von § 11 Absatz 4, der eine Beteiligung der Regierungspräsidien vorsieht, um die Belange des Klimaschutzes einzubringen bei Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Die Verbände befürchten eine Verfahrensverzögerung. Der Landkreistag schlägt alternativ eine bloße Informationspflicht vor, die es den Regierungspräsidien ermöglicht, im Wege der Fachaufsicht vorzugehen. Der IHK-Tag bemängelt die mit der nicht abschließenden Aufzählung der Vorhaben verbundene verfahrensrechtliche Unklarheit. Die Regierungspräsidien begrüßen die Regelung in fachlicher Hinsicht, da damit den Belangen des Klimaschutzes zu mehr Beachtung verholfen werden kann.

Der Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) weist darauf hin, dass aus der Regelung nicht klar hervorgehe, auf welcher Verfahrensstufe die Beteiligung erfolgen soll und schlägt vor, dass die jeweils das Genehmigungsverfahren führende Behörde die Beteiligung durchführen soll.

Der BWHT moniert die Auswahl der Meldegrenzen, die nicht im Einklang mit Fördergrenzen des EEG stehen bzw. der Verfahrensfreiheit nach LBO.

Der BUND verlangt, dass in den genannten Verfahren auch anerkannte Umweltverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten sollen.

Der Verband Region Stuttgart (VRS) schlägt vor, eine Erweiterung der Beteiligung der Regierungspräsidien auf Entscheidungen über notwendige Befreiungen bzw. Aufhebung von entsprechenden Vorhaben entgegenstehenden Schutzgebieten, insbesondere Landschaftsschutzgebieten vorzunehmen. Die Beteiligung der Regierungspräsidien in diesen oft langwierigen Verfahren könne insbesondere zu einer einheitlicheren Entscheidungspraxis führen.

Ergebnis der Anhörung:

In der Begründung zu § 11 Absatz 3 wird statt „im Wesentlichen klarstellenden Charakter“, „im Grunde klarstellenden Charakter“ formuliert.

Die Regelung des § 11 Absatz 4 soll die betreffenden Verfahren inhaltlich unterstützen und damit zur Lösung fachlicher Probleme beitragen. Eine Verzögerung für die betroffenen Vorhaben ist damit nicht verbunden. Die Meldegrenzen orientieren sich am Kriterium der „erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit“. Bei der kleinen Wasserkraft ist dies insbesondere auf Grund von wasserwirtschaftlichen Belangen gegeben. Bei der Photovoltaik ist dies nur bei größeren Anlagen gegeben, weshalb die Kriterien der Landesbauordnung nicht zielführend sind. Zur Klarstellung wird der Begriff „Zulassungsverfahren“ für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen in § 11 Absatz 4 ergänzt. Damit wird verdeutlicht, dass die Beteiligung im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen soll.

Der Vorschlag des VRS wird nicht übernommen, da Befreiungen von Landschaftsschutzgebieten bereits von der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit umfasst sind. In diesen Verfahren für Vorhaben nach § 11 Absatz 4 sind die Regierungspräsidien zu beteiligen. Die Aufhebung von Schutzgebieten ist kein Antragsverfahren und daher über die Fachaufsicht besser zu steuern

Ergebnisse der Anhörung zu Artikel 2 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

XIV. Ergänzung in § 11 Absatz 2 und 3 Nummer 11 und 12 LplG

Im Rechtsgutachten, das von LVI und VCI vorgelegt wurde, wird darauf hingewiesen, dass das Raumordnungsrecht nicht zur Beschränkung von THG-Emissionen benutzt werden darf. Die Klarstellung in Nummer 11 wird von den Regionalverbänden grundsätzlich begrüßt. Das Verhältnis zu Nummer 12 sei jedoch unklar, insbesondere wegen Dopplungen bei den Aufzählungstatbeständen. Es wird vorgeschlagen, in Nummer 12 weitere Infrastrukturprojekte (z. B. Verkehr, Leitungstrassen, Messen usw.) aufzunehmen, um eine Einengung auf Energiethemen zu vermeiden. Es solle klar zum Ausdruck kommen, dass die Festlegungsbefugnis nicht nur den Energiesektor betrifft. Der Regionalverband Neckar-Alb führt aus, dass die geplanten Änderungen des LplG nicht mehr in laufende Regionalplanänderungsverfahren integriert werden können.

Ergebnis der Anhörung:

Die Änderung des § 11 Absatz 2 LplG regelt eine ergänzende Berücksichtigung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes bei der Konkretisierung der Raumordnungsgrundsätze nach ROG. Eine unzulässige Limitierung von THG-Emissionen bei immissionsschutzrechtlichen Anlagen ist damit nicht verbunden.

Aus dem Gesetzeswortlaut geht eindeutig hervor, dass Nummer 11 Festlegungsmöglichkeiten zu erneuerbaren Energien und Nummer 12 sonstige Infrastrukturvorhaben umfasst, sodass Dopplungen ausgeschlossen sind. Aus dem Gesetzeswortlaut geht weiterhin eindeutig hervor, dass die genannten Tatbestände nicht abschließend sind. Um dies gleichwohl noch stärker zu verdeutlichen, wird in Nummer 12 statt der Worte „wie etwa“ das Wort „einschließlich“ gewählt und ergänzend in der Begründung auf die nicht abschließende Aufzählung hingewiesen.

Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich, da die Änderungen in laufende Planverfahren ausreichend flexibel integriert werden können, ohne dass erhebliche zeitliche Verzögerungen entstehen.

XV. Änderung in § 11 Absatz 5 und Absatz 8 LplG

Im von LVI und VCI vorgelegten Rechtsgutachten wird bemängelt, dass das IEKK für eine Berücksichtigung in der Regionalplanung nicht geeignet sei, da es im verfahrensrechtlichen Zustandekommen nicht mit den anderen genannten Fachplänen vergleichbar sei. Die Regionalverbände halten die qualifizierte Begründung zu den Festsetzungen in Absatz 3 Nummer 11 und 12 für entbehrlich. Die Beschränkung auf klimaschutzrelevante Festlegungen müsse deutlicher zum Ausdruck kommen. Schließlich sei nach der Begründung unklar, auf welche Ebene sich die dort genannte Gesamtbetrachtung beziehen solle.

Ergebnis der Anhörung:

Die Aufzählung des IEKK und der Anpassungsstrategie in § 11 Absatz 5 LplG ist möglich. Entscheidend ist, dass darin getroffene Festlegungen die entsprechende Qualität haben. Es erfolgt eine klarstellende Änderung in § 11 Absatz 8 LplG: Die Begründungspflicht wird ausdrücklich auf die klimaschutzbezogenen Festlegungen begrenzt. Zur weiteren Klarstellung wird der letzte Satz in der Begründung zu § 11 Absatz 8 LplG gestrichen.